



bank&compliance-Newsletter

Ausgabe 4/2014

Inhaltsverzeichnis

Persönliche Haftungsrisiken nehmen zu	2
News	6
Personalia	15
Termine	17
Impressum	17

Persönliche Haftungsrisiken nehmen zu

Innerhalb der letzten Jahre sind die Haftungsrisiken für Vorstände, Aufsichtsräte und Geschäftsführer deutlich gestiegen. Bedingt ist dies insbesondere durch eine zunehmend komplexe und globale weltwirtschaftliche Verflechtung. Zugleich haben zahlreiche neue beziehungsweise erweiterte Regularien und gesetzliche Bestimmungen zu einer sich kontinuierlich verschärfenden Haftungssituation beigetragen. Auch ist das Thema Managerhaftung stärker in den Fokus der Öffentlichkeit geraten: Publik gewordene Fälle von gravierenden Fehlentscheidungen seitens der Unternehmensleitung sorgten in der Vergangenheit immer wieder für großes Aufsehen. | [Markus English](#)

Mit den wachsenden Risiken, denen sich die Führungskräfte eines Unternehmens ausgesetzt sehen, steigt auch die Gefahr potenzieller Haftungsansprüche. Denn aufgrund der gesetzlich bestimmten Schadenersatzpflicht, die in nahezu allen Industriestaaten vorherrscht, sind die Organe zu Entschädigungen verpflichtet, sollte ein etwaiger Schaden auf eine Missachtung ihrer Sorgfaltspflicht zurückgehen (§ 93AktG). Diesbezüglich haften die Betroffenen bereits bei geringfügiger Fahrlässigkeit und dies mit dem gesamten Privatvermögen, falls keine entsprechende Absicherung vorhanden ist.

Pflichtverletzung mit Folgen

Voraussetzung für jede Haftung ist ein Verstoß gegen die Unternehmenspflicht. So gilt es für Unternehmen etwa die Einhaltung einschlägiger Vorschriften zu organisieren, wobei es den Vorständen und Aufsichtsräten, Geschäftsführern und leitenden Angestellten obliegt, dies sicherzustellen. Die Führungskräfte müssen diese Organisationspflichten persönlich erfüllen, dürfen und können diese somit nicht delegieren. Das Thema Compliance ist also auf der Vorstandsebene angekommen und für Vorstände von Banken gilt dies auch noch in besonderem Maße.

Ein Organisationsverschulden liegt bereits dann vor, wenn Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sind, einen entsprechenden Ablauf

richtig und regelkonform zu organisieren oder diesen aufrecht zu erhalten. Selbiges gilt auch im Hinblick auf die Personalauswahl sowie hinsichtlich der Instruktion, Fortbildung und Kontrolle sowohl der eigenen Mitarbeiter wie auch Berater, die für das Unternehmen tätig sind. Kommt es zu einer Pflichtverletzung, kann die Geschäftsleitung dafür persönlich in Haftung genommen werden. Haftungsansprüche können dabei sowohl Gläubiger insolventer Gesellschaften als auch etwaige Kunden oder Steuerbehörden erheben. Und nach wie vor als größtes Risiko für das betroffene Organ kann auch das eigene Unternehmen gegen seine Führungskräfte vorgehen.

Spezielle Anforderungen an Banken

Regulatorische Besonderheiten wie etwa die MaRisk bergen in diesem Zusammenhang weiteres Risikopotenzial. Erstmals im Jahr 2005 in Kraft getreten und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank in Kooperation mit der Industrie entwickelt, wurden die Anforderungen, die seitens der Banken zu erfüllen sind, im Laufe der Jahre immer wieder verschärft. Dies betrifft vor allem die aufsichtlichen Anforderungen zum Stresstesting, zum Liquiditätsrisiko sowie hinsichtlich der Risikokonzentrationen. So sind Banken – vertreten durch deren Vorstände und Aufsichtsräte – beispielsweise



MARKTFÜHRENDE LÖSUNGEN FÜR UNTERNEHMENSWEITES GOVERNANCE, RISK UND COMPLIANCE MANAGEMENT (GRC)

INTEGRIEREN. VEREINFACHEN. AUSFÜHREN.

Proaktive Unternehmen erkennen, daß ein ganzheitlicher Ansatz für Governance, Risk und Compliance nicht nur entscheidend für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ist, sondern auch zu einer guten Geschäftspraxis gehört.

Thomson Reuters Accelus bietet marktführende Lösungen für unternehmensweites Governance, Risk und Compliance Management (GRC), Risiko-, Richtlinien- und Audit-Management, globale aufsichtsrechtliche Informationen im Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität, Anti-Korruption und -Bestechung, Lieferkettenrisiken, verstärkter Due Dilligence , Schulungen und e-Learning sowie Dienstleistungen für den Vorstand und der Offenlegungspflicht an.

Wir erreichen dies durch eine einzigartige Kombination von regulatorischen und risikoorientierten Inhalten, Taxonomie und konfigurierbare Workflow-Technologie, die Governance-, Risiko- und Compliance-Prozesse in einem ganzheitlichen und integrierten Ansatz in Ihrem Unternehmen verbindet.

Thomson Reuters Accelus wurde im Leaders Quadrant von Gartner, Inc. als führend im "Enterprise Governance, Risk and Compliance Platforms Magic Quadrant" positioniert. Ebenso wurde Accelus als einer der Branchenführer im Chartis RiskTech Quadrant™ für operationelle Risikomanagement-Systeme und unternehmensweite Governance, Risk and Compliance-Systeme ernannt.

Besuchen Sie uns auf unserer Website und erfahren Sie mehr:
<http://accelus.thomsonreuters.com/de>



dazu verpflichtet, ihre Liquiditätsrisiken so zu steuern und zu kontrollieren, dass eine frühzeitige Erkennung potenzieller Liquiditätsengpässe möglich ist. Gerade im Hinblick auf vergangene Finanzkrisen beziehungsweise die Vermeidung künftiger ist dies ein wichtiger Faktor.

Verstößt ein Unternehmen gegen die MaRisk, wird jener Verstoß immer auf Grundlage des Kreditwesengesetzes, § 25a KWG, festgestellt. Die Sonderprüfungen der Kreditinstitute erfolgen dabei auf Anordnung der BaFin und werden zumeist entweder seitens der Deutschen Bundesbank oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt. Jene Sonderprüfungen können dabei sowohl Prüfungen auf Einhaltung der MaRisk umfassen als auch Kreditprüfungen oder Genehmigungsprüfungen hinsichtlich bankinterner Risikosteuerungsverfahren, die zu Berechnung der bankaufsichtlichen Eigenmittelausstattung verwendet werden. Liegen Pflichtverletzungen vor, d.h. ist etwa keine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gegeben, die ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfassen muss und auf dessen Basis das Institut die Risikotragfähigkeit kontinuierlich sicherzustellen hat, haftet die Geschäftsleitung.

Beweislast beim Betroffenen

Da jede Entscheidung seitens Vorstand, Aufsichtsrat oder Geschäftsführung, die nicht zum erhofften Erfolg geführt hat, als fehlerhaft erachtet werden und dadurch mit Haftungsansprüchen verbunden sein könnte, definiert die Business Judgement Rule genau jenen Handlungsspielraum von Organen. Beruhend auf den Principles of Corporate Governance des American Law Institutes aus dem Jahr 1994 und der deutschen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 1997, ergibt diese sich aus dem 2005 neu eingeführten § 93 Abs. 1 AktG. Die „Regel für unternehmerische Entscheidungen“ fungiert damit in gewissem Maß als Schutz-

funktion: Diese schützt die Geschäftsleitung vor der persönlichen Haftung für die Folgen von ihnen getroffener Entscheidungen, insofern belegt werden kann, dass diese sorgfältig und im Sinne des Unternehmens erfolgt sind.

Da es sich bei der Business Judgement Rule gesetzestechnisch um eine Einschränkung beziehungsweise Ausnahme zu § 93 AktG handelt, obliegt die Darlegungs- und Beweislast dem betroffenen Organ. So muss nicht das Unternehmen nachweisen, dass infolge einer potenziellen Sorgfaltsverletzung des Vorstands, Aufsichtsrats oder Geschäftsführers ein Schaden entstanden ist, sondern dies liegt vielmehr in der Verantwortung des Beklagten. Für diesen gilt es daher die ordnungsmäße und angemessene Erfüllung seiner Pflichten und ein fehlendes Verschulden darzulegen oder aber zu beweisen, dass der Schaden auch bei pflichtgemäßem Verhalten entstanden wäre. Allerdings erweist sich der Entlastungsbeweis als eher schwierig, da meist eine entsprechende Dokumentation fehlt. Klagen gegen die Geschäftsleitung sind daher oftmals Erfolg versprechend.

Steigender Versicherungsbedarf

Angesichts der Einführung des Klagezulassungsverfahrens (§ 148 AktG) durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) im Jahr 2005 ist das Risiko, persönlich zu haften, seitdem weiter angestiegen. Infolgedessen sowie bedingt durch eine allgemein zunehmende Klagebereitschaft kommt es zu einer Häufung von Strafverfahren, von denen sowohl amtierende als auch frühere Vorstandsmitglieder wegen etwaiger Sorgfaltsverletzungen betroffen sein können. Aus diesem Grund hat sich auch die Nachfrage nach einer Directors-and-Officers-Liability-Insurance, kurz D&O, in den vergangenen Jahren sehr verstärkt. Zumeist in der Industrie bereits Standard, wird die spezifische Versicherung ebenjenem Haftungsrisiko gerecht.

D&O-Versicherungen bieten einen Schutz vor unkalkulierbarem, finanziellem Risiko und fungieren dabei als Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die seitens eines Unternehmens für dessen Organe sowie leitenden Angestellten abgeschlossen wird. Der Versicherungsschutz umfasst dabei sowohl das Innenverhältnis, Haftungsansprüche des Unternehmens gegenüber seinen Organen beziehungsweise Organmitgliedern als auch das Außenverhältnis, das Ansprüche durch Dritte betrifft.

Immense Kosten abdecken

Die D&O-Versicherung übernimmt die gerichtliche beziehungsweise außergerichtliche Abwehr von etwaigen Haftungsansprüchen sowie eine Befriedigung dieser, wenn jene begründet sind. Dabei umfasst die Managerhaftpflichtversicherung ebenfalls die anfallenden Anwaltskosten. Denn unabhängig vom Verfahrensausgang können bei einem Strafprozess gewaltige Kosten entstehen, die für das betroffene Unternehmen und deren Führungskräfte zur ernstzunehmenden finanziellen Belastung werden können.

Eine D&O kommt nicht nur den Führungskräften zugute, sondern bietet auch dem Unternehmen selbst, das die Police für ihre Manager abschließt, Sicherheit. Dies ist speziell im Hinblick auf Unternehmensinsolvenzen ein wichtiger Faktor, ist doch der Konkurs vieler Firmen auf Managementfehler zurückzuführen. Nicht zuletzt haftet die Geschäftsführung auch bei Insolvenzverschleppung laut § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §15a Abs. 4 InsO gegenüber Gläubigern der Gesellschaft persönlich.

Globaler Schutz gefragt

Infolge eines zunehmend globalen Marktumfeldes besteht zudem das wachsende Bedürfnis nach multinationalen D&O-Versicherungen, die einen markt- und landübergreifenden Schutz offerieren. Die Strukturierung eines globalen Versicherungsprogramms ist jedoch mit ei-

ner Vielzahl von Herausforderungen verbunden, insbesondere da in einigen Ländern, wie beispielsweise der Schweiz, Japan sowie den BRIC-Staaten, strenge Auflagen für ausländische Versicherungsunternehmen gelten. Die Gefahr potenzieller Missachtungen oder Regelverstöße gegen die jeweils länderspezifischen Regularien und somit die Möglichkeit der persönlichen Haftungen ist damit entsprechend groß. Dies macht eine D&O für die Geschäftsleitung eines Unternehmens und ebenfalls für das Unternehmen selbst im Hinblick auf ihr Agieren mittlerweile zunehmend unverzichtbar.

Autor

Markus English, Manager Financial Lines
Deutschland & Österreich, ACE Group, Frankfurt.

Anzeige



Webinar:

„FATCA-Update kompakt“

am Dienstag, den 20. Mai 2014,
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Teilnahmebeitrag: 149 € (zzgl. MwSt.)

Jetzt
anmelden
events@
bank-verlag.de

www.fatca-portal.de

In eigener Sache

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein herzliches Dankeschön für Ihre Teilnahme an unserer Leserumfrage im letzten Newsletter! Wir waren von der Vielzahl der Antworten wirklich beeindruckt. Ihre Kommentare und Anmerkungen haben uns sehr gefreut und wir versuchen, Ihre Hinweise in der redaktionellen Arbeit so gut wie möglich umzusetzen.

Hervorzuheben ist vor allem die große Zufriedenheit der Abonnenten mit unserem Newsletter: 81,6 % der Teilnehmer sagten aus, die Relevanz der angebotenen Themen sei für ihre berufliche Praxis „gut“ oder sogar „sehr gut“.

Wir wollen uns nun aber nicht auf den Lorbeeren ausruhen und versprechen, am Ball zu bleiben und Ihnen weiterhin 10 x im Jahr interessante Meldungen und Hintergrundwissen zu den Themenkomplexen Bank und Compliance zu liefern.

Die Gewinner unseres aktuellen Buchs zum Thema Compliance

Die neue MaRisk-Compliance-Funktion.

Ein Leitfaden für die Bankpraxis

von Timo Boldt, Karsten Büll und Michael Voss

sind:

- » Thorsten M., UniCreditbank München
- » Bernd O., Bayern LB, München
- » Mehmet A., Ziraat Bank, Frankfurt
- » Sabrina H., Commerzbank, Frankfurt
- » Dirk S., Helaba, Frankfurt

Die Gewinne wurden bereits versandt.

Catalunya Banc wirft Kredite für 7 Mrd. € auf den Markt

In Spanien wirft die verstaatlichte Catalunya Banc ein Kreditpaket von Wohnimmobilien im Wert von knapp 7 Mrd. € auf den Markt. Das ist einer der größten Deals dieser Art in Europa seit Jahresbeginn. Für die Bank soll der Verkauf ein wichtiger Schritt auf dem Weg zurück in die Privatisierung sein. Die Catalunya Banc, ein mittelgroßes Kreditinstitut aus Barcelona, wurde vom Staat vor dem Kollaps geschützt, die zweitgrößte Rettungsaktion nach der Verstaatlichung von Bankia. Seit der Rettung im Jahr 2011 wurde die Catalunya Banc mit 12 Mrd. € aufgepöppelt. Schon zweimal hat die Regierung versucht, die Bank wieder zu verkaufen, bislang allerdings ohne Erfolg. Nun soll das Institut mit dem Verkauf des Kreditpakets verschlankt und damit für Investoren attraktiver gemacht werden. So lautet zumindest der Plan des spanischen Bankenrettungsfonds FROB, der den Verkauf organisiert. Zudem sollen die Filialen der Bank unter den Hammer kommen – zunächst die Zweigstellen in Katalonien, wo das Institut über eine starke Präsenz verfügt, danach auch die Filialen außerhalb der Heimatregion.

Den Verkauf des Kreditpakets hat Madrid nun offiziell gestartet. 43 % der Papiere des Portfolios mit dem Codenamen Project Hercules seien notleidend, das bedeutet, dass die Kredite seit mehr als 90 Tagen überfällig sind. Das geht aus Unterlagen hervor, in die das Wall Street Journal Einblick hatte. Weitere 15 % der Kredite gelten als ausfallgefährdet, sie sind bis zu 90 Tage überfällig. Die in Madrid ansässige Investmentbank Nmas1 Corporate Finance, die den Verkauf für den spanischen Bankenrettungsfonds federführend leitet, hat die Verkaufsunterlagen

potenziellen Käufern in den vergangenen Tagen zugeschickt. Bis zum 19. Mai müssten Interessenten nicht bindende Offerten abgeben, verbindliche Gebote seien dann bis Ende Juni fällig.

Steuerhinterziehung an der Registrierkasse

NRW-Finanzminister Norbert Walter-Borjans will dem Steuerbetrug an manipulierten Registrierkassen den Kampf ansagen. „Wir werden den massenhaften Betrug an manipulierten Kassen nicht länger hinnehmen. Dem Staat entgehen dadurch Jahr für Jahr schätzungsweise bis zu 10 Mrd. €“, sagte Walter-Borjans in Düsseldorf. „Die Zeche zahlen am Ende die Steuerehrlichen: Sie müssen für die Steuerausfälle aufkommen und im Geschäftsleben leiden sie unter den Wettbewerbsverzerrungen durch ihre betrügerischen Mitbewerber.“ Dass in Branchen mit einem hohen Anteil an Bargeschäften eine Reihe von Softwareherstellern elektronische Kassensysteme anbieten, in denen die Möglichkeit zur Steuerhinterziehung bereits programmiert ist, sei nicht hinnehmbar. Elektronische Buchführungssystemen ermöglichen es, getätigte Einnahmen des Unternehmens „auf Knopfdruck“ aus den Aufzeichnungen zu entfernen. Damit verschwinden sie aus der Endabrechnung und werden nicht versteuert. Außenprüfer der NRW-Finanzverwaltung treffen zunehmend auf Registrierkassen, PC-Kassen und ähnliches, bei denen Eingriffe kaum noch zu erkennen sind. Die OECD hat im vergangenen Jahr in einem Bericht ebenfalls auf die Betrugsmasche und die dadurch verursachten enormen Schäden hingewiesen. Minister Walter-Borjans kündigte an, den Betrug an der Kasse im Kreis von Bund und Ländern auf die Tagesordnung zu setzen und auf eine rasche gemeinsame Lösung zu dringen. Er for-

dert die gesetzliche Einführung einer Software, die Manipulationen aufdeckt. Darüber hinaus verlangt er, dass Finanzämtern statt mit Anmeldung künftig auch unangemeldet Kassen in Betrieben überprüfen können. Darüber hinaus sollen die Herstellung und der Vertrieb von Software mit Manipulationsmöglichkeiten verboten werden.

FEA fordert Lehren aus dem Fall Hoeneß

„Für Aufsichtsräte gelten besondere ethische Standards – dazu gehört auch die Compliance im persönlichen Bereich. Deshalb soll ein Aufsichtsrat sein Amt nicht erst niederlegen, wenn er für eine Straftat rechtskräftig verurteilt ist“, fordert die Financial Experts Association (FEA). Bereits eine Selbstanzeige oder eine Anklageerhebung, die einen Bezug zur Aufsichtsrats Tätigkeit hat und das Aufsichtsratsmitglied in seiner Unabhängigkeit einschränkt, sollte zumindest zu einem Ruhen des Mandats führen.

Ohne jeden Zweifel müsse auch ein Aufsichtsrat den internen Verhaltenskodex eines Unternehmens befolgen. Bei jedem Verstoß dagegen sollte ein Aufsichtsrat sein Amt verlieren. „Ein Aufsichtsrat muss auch Vorbild sein“, betonte FEA-Präsident Klaus J. Grimberg. Wenn ein Aufsichtsrat nicht selbst zurücktreten wolle, müsse entweder eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, um ihn abzuwählen oder der Aufsichtsrat müsse einen Abwahlbeschluss fassen und vom Registergericht prüfen und bestätigen lassen. „Hier sehen wir alle übrigen Aufsichtsräte, die selbst in ihren Unternehmen strengen Compliance-Standards unterliegen, in der Verantwortung“, so Grimberg.

Ermittlungsverfahren gegen Clearstream

Die Deutsche-Börse-Tochter Clearstream Banking SA hat wieder Ärger am Hals, der Iran-Streit lässt das Unternehmen offenbar nicht los. Die Deutsche Börse teilte mit, der US-Staatsanwalt des Southern District von New York habe gegen Clearstream ein Ermittlungsverfahren wegen angeblicher Verletzungen der US-amerikanischen Geldwäsche- und Sanktionsvorschriften eingeleitet. Die Ermittlungen sollen sich in einem sehr frühen Stadium befinden. Die Ermittler wollen unter anderem Informationen zur iranischen Zentralbank, sagte Clearstream-Sprecher Nicolas Nonnenmacher und betonte, das Unternehmen arbeite mit den Behörden zusammen. Clearstream verwaltet Wertpapiere und Sicherheiten für Banken und andere Investoren. US-amerikanische Behörden ermitteln seit Jahren gegen viele internationale Finanzkonzerne wegen des Verdachts, US-Sanktionen gegen Länder wie Iran oder Syrien gebrochen zu haben. Die Deutsche Börse legte im November den Rechtsstreit mit der US-Behörde OFAC um die Verletzung von Handels-sanktionen gegen die Zahlung von 151,9 Mio. US-\$ bei. Hintergrund des Streits waren die Untersuchungen der Exportkontrollbehörde bei Clearstream mit dem Vorwurf, US-Sanktionen gegen Iran missachtet zu haben. Konkret ging es um eine Sammelkonto, das Clearstream in den USA unterhalten hatte, sowie um Wertpapierübertragungen innerhalb des Abwicklungssystems von Clearstream im Jahr 2008. Ein Branchenbeobachter vermutete, dass – trotz des im November erzielten Vergleichs – die Sache nun wohl offenbar von einer anderen Perspektive von einer anderen Behörde aufge- rollt werde.

Schon im September 2013 hatte die Deutsche Börse in dem seit Jahren andauernden Streit um

die Entschädigung von US-Anschlagsoffern im Streitpunkt Iran eingelenkt. Clearstream hatte sich damals mit amerikanischen Klägern geeinigt und musste – bis auf die Rechtskosten – keine Zahlungen leisten. Hintergrund für den Rechtsstreit waren Kundengelder mit iranischem Hintergrund, die Clearstream nach einem Attentat auf US-Soldaten auf Anordnung der amerikanischen Regierung in einem Unterdapot eingefroren hatte. Die Kunden klagten daraufhin nicht nur auf Herausgabe des Geldes, sondern verlangten auch von Clearstream Schadensersatz. Der Vergleich wurde möglich, nachdem die USA eine Auszahlung erlaubt hatten. Die Klägerfamilien erhalten ihr Geld und lassen im Gegenzug ihre Ansprüche an Clearstream fallen.

Damit wurde ein jahrelanger Streit beendet, dessen Wurzeln etwa 30 Jahre zurückreichen. Im Jahr 1983 waren bei einem Attentat im Libanon amerikanische Soldaten ums Leben gekommen. Die USA vermuteten, dass das Attentat vom Staat Iran finanziert wurde, und verlangten Schadensersatz in Milliardenhöhe. Bis zu dessen Zahlung, so verfügten die Vereinigten Staaten, sollten Vermögenswerte, die in den USA liegen und möglicherweise iranischen Hintergrund haben, eingefroren werden. Neben Clearstream standen weitere europäische Institute im Visier der Behörden und mussten sich dem Iran-Thema stellen. Auch die Deutsche Bank und die UniCredit-Tochter HypoVereinsbank zählten dazu. Die Deutsche Bank hatte sich 2007 selbst verpflichtet, keinerlei neue Geschäfte in Iran zu tätigen und alte so schnell wie möglich auslaufen zu lassen. Ihre Repräsentanz in Teheran hat die Bank geschlossen. Einige Institute mussten bereits tief in die Tasche greifen. So hatte die britische Standard Chartered insgesamt 667 Mio. US-\$ gezahlt, um Anschuldigungen wegen illegaler Iran-Geschäfte aus der Welt zu räumen.

SCHUFA-FraudPool: im Einklang mit KWG, GwG, BDSG und dem Bankgeheimnis.

Wenn es allein nach dem § 25h KWG ginge, wäre der Informationsaustausch zwischen Kreditinstituten einfach, denn dort heißt es im § 25h: „Jeder Sachverhalt, der ... zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen ist, ist vom Institut zu untersuchen,...“ und „Institute dürfen im Einzelfall einander Informationen ... austauschen, wenn ... tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Empfänger der Informationen diese ... benötigt.“

Allerdings birgt diese Regelung einige Hürden, die in ihr selbst sowie den gleichzeitigen Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Bankgeheimnisses (z. B. AGB Banken Nr. 2 Abs. 1) liegen:

1. „Austauschdilemma“ des § 25h KWG

Dies liegt darin begründet, dass Informationen über Einzelfälle und mit dem Wissen um den Informationsbedarf des Empfängers nicht gesetzeskonform ausgetauscht werden können, denn dem stehen gegenüber:

2. BDSG:

- Nachweis des berechtigten Interesses
- Wahrung der „Rechte des Betroffenen“
- Datenvermeidung / Datensparsamkeit

3. Befreiung vom Bankgeheimnis durch den Verbraucher bei Datenweitergabe an Dritte (z. B. Auskunft)

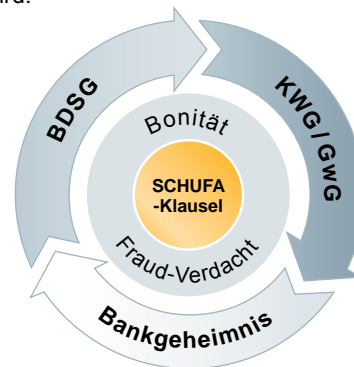
Um den Informationsaustausch zwischen Instituten gesetzeskonform umsetzen zu können, bedarf es

- des Wissens darüber, welcher Empfänger gerechtfertigten Bedarf an der Information hat (**berechtigtes Interesse** nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2a BDSG)
- der **Datenvermeidung / Datensparsamkeit** (§ 3a BDSG) Alle vorgenannten Anforderungen lassen sich gesetzeskonform im Rahmen einer Auskunft umsetzen. Nur diese ermöglicht, einzelfallbezogene Informationen bei Nachweis des berechtigten Interesses kontrolliert und kontrollierbar weiterzugeben. Voraussetzungen hierfür sind wiederum in Richtung des Verbrauchers
- die wirksame **Unterrichtung / Benachrichtigung** (§ 4 Abs. 3 BDSG / § 33 Abs. 1 BDSG bzw. § 4a Abs. 1 BDSG / § 33 Abs. 2 Satz 1 BDSG),
- die **Auskunft** auf Verlangen (§ 34 BDSG),
- die **Befreiung vom Bankgeheimnis**

Weitere Informationen erhalten Sie unter fraudprevention@schufa.de oder telefonisch unter Tel. 0611 - 9278-348

Wir schaffen Vertrauen

Wesentliche Grundlage für das Verfahren des SCHUFA-FraudPools ist die jahrzehntelang bewährte SCHUFA-Klausel (Absätze 3 und 4), die diesen Anforderungen gerecht wird:



Das SCHUFA-FraudPool-Verfahren und die korrespondierenden Vertragsentwürfe wurden mit der zuständigen hessischen Landesdatenschutzbehörde (HDSB) in mehreren Workshops präsentiert und diskutiert. Der HDSB hat keine Bedenken, dieses Verfahren am 01. Juli 2014 produktiv gehen zu lassen.



Der diesjährige SCHUFA-Branchentreff Banken behandelt ausschließlich Themen zu FraudPrevention & Compliance und bietet einen Austausch „aus der Praxis für die Praxis“. www.schufa.de/veranstaltungen

Fachlichen Input leisten:

- Andreas Hain – CreditPlus Bank AG
- Jacqueline Püschel – Santander Consumer Bank AG
- Jochen Klöpffer – BAWAG P.S.K. AG
- Peter Hessel – Polizeipräsidium Frankfurt



schufa

Zwölf Banken wegen Marktmanipulation verklagt

Die Banken kommen wegen mutmaßlicher Manipulationen von Devisenkursen immer mehr unter Beschuss. Jetzt reichten mehrere Großinvestoren eine gemeinsame Klage gegen 12 Banken an einem US-Bezirksgericht in New York ein. Der Vorwurf der Kläger lautet, dass die beschuldigten Banken eine Verschwörung zur Manipulation der Devisenkurse gebildet haben sollen. Zur Klägergruppe gehören Investoren aus den Vereinigten Staaten und der Karibik, Pensionsfonds und Städte. Die Beschuldigten sollen „miteinander über Chatrooms, via Instant-Messaging oder per Email ihr Komplott durchgeführt haben“, heißt es in der Klageschrift. Die Beschuldigten Geldhäuser sind Bank of America, Barclays, BNP Paribas, Citigroup, Credit Suisse, Deutsche Bank, Goldman Sachs, HSBC, J.P. Morgan Chase & Co, Morgan Stanley, Royal Bank of Scotland Group und UBS. Die betroffenen Banken wollten sich entweder nicht zur Sache äußern oder waren für eine Stellungnahme nicht erreichbar.

Die mutmaßliche Manipulation von Devisenkursen zieht damit immer weitere Kreise. Die Privatklagen folgen nun, nachdem die Aufsichtsbehörden dem Verdacht bereits seit Monaten nachgehen. Ihren Ausgang hatten die Ermittlungen in Großbritannien genommen, wo die Finanzregulierer seit April letzten Jahres dem Verdacht auf eventuelle Devisenkursmanipulationen untersuchen. Der Druck wuchs nachdem auch US-Behörden einstiegen. Die deutsche BaFin hatte sich im vergangenen Sommer in die Ermittlungen eingeschaltet. Seither wurde bei verschiedenen Geldhäusern mehr als ein Dutzend Händler, größtenteils in New York und London, vom Dienst suspendiert. Auch die Bank of England wurde von dem Skandal erreicht. Anfang

März hatte die Notenbank im Zusammenhang mit Untersuchungen zu den möglichen Wechselkursmanipulationen einen Mitarbeiter suspendiert. Hier ging es um eine Untersuchung, ob Angestellte der Bank of England über Manipulationen im Devisenmarkt informiert waren oder vertrauliche Kunden-Informationen weitergegeben haben. Eine interne Untersuchung ergab zwar keine Hinweise, dass Mitarbeiter sensible Informationen weitergegeben haben.

Regeln für strafbefreiende Selbstanzeige bald schärfer

Die Finanzminister der Länder haben sich Ende März für die Beibehaltung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehungen ausgesprochen. Allerdings sollen die Voraussetzungen, unter denen man eine Straffreiheit erreichen kann, weiter verschärft werden. Dazu sind noch eine Reihe rechtlicher Details zu klären. So soll unter anderem der Berichtigungszeitraum bei einfacher Steuerhinterziehung von bisher fünf auf zehn Jahre verlängert und der Zuschlag bei schwerer Steuerhinterziehung erhöht werden. Die Selbstanzeige dürfe kein bequemer Ausweg für den Steuerhinterzieher sein, sagte Michael Meister, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesfinanzministerium.

Schweiz untersucht mögliche Marktmanipulation

Die Schweizer Wettbewerbskommission (Weko) untersucht nun offiziell, ob es zwischen verschiedenen Banken zu unzulässigen Abspra-

chen im Devisenhandel gekommen ist. Wie die Behörde mitteilte, ist eine Untersuchung gegen die Schweizer Banken UBS und Credit Suisse, die Zürcher Kantonalbank, die Bank Julius Bär & Co sowie die ausländischen Finanzinstitute JP Morgan Chase, Citigroup, Barclays Bank und Royal Bank of Scotland eingeleitet worden. Laut Weko bestehen Anhaltspunkte, dass zwischen diesen Banken Wettbewerbsabsprachen zur Manipulation von Wechselkursen im Devisenhandel getroffen wurden. Dabei geht es um den Austausch von vertraulichen Informationen, die allgemeine Koordination in Bezug auf Transaktionen mit anderen Marktteilnehmern zu abgesprochenen Preisniveaus, koordinierte Handlungen zur Beeinflussung des WM/Reuters Fix sowie die Koordination von Kauf und Verkauf von Devisen in Bezug auf bestimmte Gegenparteien. Aufgrund der gegenwärtig vorliegenden Informationen geht die Wettbewerbsbehörden davon aus, dass die wichtigsten Währungen betroffen sind. Die Behörde kann nach eigenen Angaben derzeit nicht ausschließen, dass bei den angeblichen Absprachen weitere Banken und Broker beteiligt waren.

Die Schweizer Wettbewerbsbehüter hatten vor einem halben Jahr Vorermittlungen eingeleitet. Seit Herbst vergangenen Jahres gehen Aufsichtsbehörden weltweit dem Verdacht von Wechselkursmanipulationen an den internationalen Devisenmärkten nach. Die Credit Suisse zeigt sich in einer ersten Reaktion verärgert über das Vorgehen der Schweizer Wettbewerbskommission. Die Bank sei nicht Gegenstand der bei anderen Instituten durchgeführten Vorabklärungen der Weko gewesen. Von der Aufsicht seien Informationen bezüglich der Credit Suisse verbreitet worden, die nicht zutreffend seien. Die Vorwürfe seien unangebracht und rufschädigend.

Und wieder Geld für Lehman-Gläubiger

Mehr als fünf Jahre nach der Pleite der amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers bekommen wieder einmal Gläubiger Geld zurück. Die Abwickler zahlen nun 17,9 Mrd. US-\$. Der Großteil der Summe sei für Drittparteien bestimmt, zu denen Lehman-Schwesterfirmen gehören, die separat abgewickelt werden. Weitere 5,1 Mrd. US-\$ gehen an Gläubiger von Lehman-Töchtern, die Teil des Gläubigerschutzes nach Kapitel 11 des US-Konkursgesetzes waren. Darunter befinden sich große Hedgefonds und Banken der Wall Street, die billig Forderungen gegen Lehman nach deren Kollaps gekauft hatten. Lehman hat bereits mehr als 60 Mrd. US-\$ ausgezahlt, insgesamt dürften die Gläubiger zusammen etwa 80 Mrd. US-\$ bekommen. Eine weitere Auszahlung soll am 30. September vorgenommen werden, weitere in den kommenden Jahren.

Der Auszahlungsplan für Chapter-11-Gläubiger begünstigt Gläubiger der Töchter gegenüber jenen der Muttergesellschaft Lehman Brothers Holdings. So haben Gläubiger von Lehmans Tochter Specialty Finance (sie war der Kern des kollabierten Derivategeschäfts der Investmentbank) mehr als 30 Cent je Dollar erhalten. Besitzer von Anleihen der Muttergesellschaft mussten sich mit 27 Cent zufriedengeben. Unbesicherte Papiere wurden mit nur rund 25 Cent je Dollar Forderung bedient, wie aus beim US-Konkursgericht von New York eingereichten Unterlagen hervorgeht.

Lehman war einst an Wall Street die viertgrößte Investmentbank, kollabierte dann aber im September 2008. Die Pleite markierte den ersten Höhepunkt der Finanzkrise, die sich im Anschluss noch verschärfte.

Faule Hypotheken: BoA zahlt 9,5 Mrd. US-\$

Die Bank of America zahlt wegen dubioser Geschäfte mit Immobilienkrediten während der Finanzkrise rund 9,5 Mrd. US-\$ an amerikanische Aufsichtsbehörden. Das Geldinstitut hat nach eigenen Angaben einem entsprechenden Vergleich zugestimmt. Die nach Einlagen zweitgrößte US-Bank warnte zudem davor, dass der Vergleich den Gewinn im ersten Quartal um rund 3,7 Mrd. US-\$ vor Steuern schmälern werde. Das entspricht einem Betrag von 21 Cent je Aktie nach Steuern. Während der Finanzkrise hatte die Bank of America die beiden angeschlagenen Finanzkonzerne Merrill Lynch & Co und Countrywide Financial Corp – einst einer der größten Verkäufer fauler Hypotheken – gekauft, und diese Entscheidung belastet die Bank noch heute. Insgesamt musste sie mehr als 60 Mrd. US-\$ für Prozesskosten, Zahlungen und Reserven beiseite legen, zeigen Geschäftszahlen.

2011 hatte die Federal Housing Finance Agency (FHFA), also die Behörde, die die beiden großen Immobilienfinanzierer Fannie Mae und Freddie Mac kontrolliert, die Bank of America und 17 weitere Finanzinstitute auf Schadensersatz verklagt. Die Klage bezog sich auf hypothekenbesicherte Wertpapiere im Wert von rund 200 Mrd. US-\$. Im Rahmen des Vergleichs wird die Bank of America nun rund 6,3 Mrd. US-\$ in bar an die beiden halbstaatlichen Immobilienfinanzierer zahlen. Außerdem erklärte sie sich bereit, einige hypothekenbesicherte Wertpapiere zum marktgerechten Preis zu kaufen. Deren Wert liegt bei rund 3,2 Mrd. US-\$. Im Gegenzug werden die Verfahren der FHFA gegen die Bank eingestellt. Die FHFA hat sich bereits mit einigen anderen Banken geeinigt, gegen die sie zuvor geklagt hatte. Unter anderem stimmte J.P. Morgan Chase & Co im Oktober einer Zahlung von 4 Mrd. US-\$ zu, UBS bereits im Juli einer Zahlung von 885 Mio. US-\$. Die franzö-

sische Bank Société Générale musste im Februar 122 Mio. US-\$ zahlen.

Credit Suisse begleicht Ansprüche

Die Credit Suisse hat eine Vereinbarung mit der Federal Housing Finance Agency (FHFA) als Konservator von Fannie Mae und Freddie Mac getroffen. Darin geht es um Ansprüche, die bei einem New Yorker Gericht (US District Court for the Southern District of New York) anhängig waren und die den Verkauf von durch Hypotheken gesicherten Wertpapieren, sogenannten Residential Mortgage-Backed Securities (RMBS), betreffen. Dabei stand die Summe von rund 16,6 Mrd. US-\$ für Verkäufe zwischen 2005 und 2007 im Raum. Nach der nun erfolgten Vereinbarung wird die Credit Suisse mit der Zahlung von 885 Mio. US-\$ sämtliche Ansprüche in zwei Klagen begleichen, welche die FHFA gegen die Credit Suisse eingereicht hatte (FHFA vs. Credit Suisse, et al. sowie FHFA vs. Ally Financial Inc., et al.). Mit dieser Vereinbarung ist der bedeutendste hypothekarkreditbezogene Rechtsstreit zwischen der Credit Suisse und Anlegern beigelegt.

Diese Vereinbarung wurde vor der Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2013 der Credit Suisse Group getroffen. Deshalb ist es gemäss den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen erforderlich, die daraus resultierende Belastung von 275 Mio. CHF (nach Steuern) in der Jahresrechnung 2013 zu verbuchen. Die Anpassung der am 6. Februar 2014 bekannt gegebenen vorläufigen Finanzergebnisse um diese Belastung führt für das vierte Quartal 2013 zu einem ausgewiesenen Reinverlust von 8 Mio. CHF. Für das Gesamtjahr 2013 und unter Berücksichtigung derselben Anpassung beläuft sich der ausgewiesene Vorsteuergewinn auf 3,994 Mrd.

CHF, verglichen mit 1,888 Mio. im Jahr zuvor. Ihren Geschäftsbericht mit der endgültigen geprüften Jahresrechnung 2013 veröffentlicht die Credit Suisse Group Anfang April.

HIBOR: Keine Belege für Zinsmanipulation

Entwarnung für in Hongkong aktive Banken: Die quasi als Zentralbank agierende Aufsichtsbehörde HKMA hat bei der Überprüfung von Millionen von Aufzeichnungen keine Belege für eine Manipulation des lokalen Zinssatzes gefunden, sagten Insider. Die Banken seien davon bereits unterrichtet. Die Hong Kong Monetary Authority hatte über ein Jahr lang die Kommunikation zwischen den Banken unter die Lupe genommen, nachdem sie von ausländischen Aufsehern Informationen zum Verhalten der schweizerischen UBS bei der Festsetzung von Referenzzinssätzen erhalten hatte. In die Überprüfung wurden später neben der UBS auch die britische HSBC Holdings sowie andere namentlich nicht genannte Banken einbezogen. Die Untersuchungen liefen parallel zu anderen weltweiten Überprüfungen, die zum Teil mehrere Millionen Dollar schwere Bußen für einige der Großbanken zur Folge hatten.

Die HKMA ging der Frage nach, ob mögliches Fehlverhalten nachhaltige Auswirkungen auf die Hong Kong Interbank Offered Rate (Hibor) hatte, das Pendant zum Londoner Libor. Auch der Hibor wird anhand von Daten ermittelt, die von Banken übermittelt werden. Er gilt als Richtschnur für die Kreditvergabe in Hongkong, darunter auch für Hypotheken. Die Behörde habe den Banken mitgeteilt, dass die Untersuchung abgeschlossen sei. Unklar blieb noch, ob einige Banken für mögliche andere Vergehen im Zusammenhang mit der Hibor-

Festsetzung zur Rechenschaft gezogen werden. Eine Sprecherin der HKMA wollte sich über die Ende Januar gemachten Aussagen hinaus am Donnerstag nicht äußern. „Unsere Untersuchung des Hibor-Fixings ist noch im Gang. Sie umfasst die Durchsicht einer großen Menge von Dokumenten. Wir wollen sie sobald wie möglich abschließen“, hieß es seinerzeit.

G5: Steuerhinterziehung global bekämpfen

44 Staaten und Gebiete haben sich nun in einer gemeinsamen Erklärung erstmals zum automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten geeinigt. Die Initiative, die von den Finanzministern der G5 (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien) im letzten April angestoßen wurde, soll die Möglichkeiten zur Bekämpfung und Verhinderung der Steuerhinterziehung erheblich verbessern.

Die G5 gaben einen detaillierten Zeitplan für die Umsetzung des neuen globalen Standards bekannt, der als „ehrgeizig, aber realistisch“ bezeichnet wurde. Demnach soll der erste Informationsaustausch im Jahr 2017 stattfinden. Er wird auch bestimmte bereits Ende 2015 bestehende Konten mit einschließen. Diese konkrete Verpflichtung zur frühzeitigen Einführung mache deutlich, dass die Finanzminister entschlossen seien, „als Vorreiter zügig den Weg hin zu einem wahrhaft globalen System zu weisen, mit dem die Schlupfwinkel für Steuerhinterzieher beseitigt werden“, heißt es in der gemeinsamen Erklärung der G5. Sie appellierten an alle Finanzzentren, sich diesem Zeitplan anzuschließen. Der neue globale Standard sowie der Zeitplan sollen voraussichtlich bereits bis Ende 2014 in EU-Recht umgesetzt werden.

Compliance. Auf einen Blick.



Embargo-Filter

Die Vorgaben der sich ständig ändernden internationalen Sanktionslisten tagesaktuell einzuhalten bedeutet für Finanzinstitute eine stetige Herausforderung. SWIFT Sanctions Screening ist für kleinere und mittelgroße Banken die schnelle, kosteneffektive Lösung zur Realtime-Prüfung ihrer Transaktionen. Nähere Informationen erhalten Sie unter +49 69 7541 2240 oder Hubertus.KRAEHE@swift.com.
www.swift.com

*Common Challenges.
Unique Solutions.*



Hülsberg wechselt wieder

Compliance-Experte Dr. Frank Hülsberg (47, Foto) ist neuer Senior-Partner bei Warth & Klein Grant Thornton in Düsseldorf. Erst letztes Jahr wechselte er von der KPMG als Geschäftsführer und Partner zur WTS Steuerberatungsgesellschaft, wo er für den Bereich Governance, Risk & Compliance verantwortlich war. Hülsberg war zuvor u.a. für Deloitte, Arthur Andersen und KPMG in der Prüfung und Beratung sowie in der Industrie tätig. Seine Schwerpunkte liegen in der Beratung von Aufsichtsräten und Vorständen, aktienrechtlichen Sonderuntersuchungen, in der Prävention und Aufdeckung von Wirtschaftskriminalität, Compliance-Management-Systemen, Internen Kontrollsystemen und Risikomanagement. Hülsberg ist in zahlreichen Gremien aktiv, u.a. bei der Schmalenbach-Gesellschaft, als Vorstand des Verbands für Sicherheit in der Wirtschaft NW e.V. und als Vorstand der Financial Experts Association (FEA). Er ist zudem Mitgründer des DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V. in Berlin.



Neuer Compliance-Profi für GSK

Andreas Hartmann (61), zuletzt Chief Compliance Officer und Mitglied der Unternehmensleitung der ZF Friedrichshafen AG, ist neuer Of Counsel bei der Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen. Hartmann studierte Rechtswissenschaften in Straßburg, München und Köln und ist seit 1980 als Rechtsanwalt zugelassen. Er war zunächst 10 Jahre bei der börsennotierten Klöckner-Humboldt-Deutz AG (heute Deutz Motor AG), einem internationalen Maschinenbauunternehmen in Köln, als Leiter Mergers & Acquisitions und zuletzt als Direktor Konzernfinanzen tätig. Seit 1995 war er bei der ZF Friedrichshafen AG, einem der 10 weltweit größten Automobilzulieferer, als Leiter für Unternehmensentwicklung, Kooperationswesen, Recht, Compliance und Organisation verantwortlich.

Aktuelle Seminare 2014

Thema	Termine Köln	Termine Frankfurt
Gesetzliche Grundlagen der Groß- und Millionenkreditverordnung	07.-08.05.2014 19.-20.11.2014	27.-28.08.2014
Grundlagen derivativer Geschäfte und Behandlung innerhalb des Solvabilitätsregimes		02.-03.06.2014
Überblick über die Meldung nach der Liquiditätsverordnung		04.06.2014
Solvabilitätsregime – Marktpreisrisiken		16.06.2014
Gesetzliche Grundlagen bankaufsichtlicher Meldungen (=Meldewesenüberblick)	17.-18.09.2014	17.-18.06.2014 03.-04.12.2014
LCR und NSFR	23.06.2014 30.09.2014	
Grundlagen der aufsichtsrechtlich relevanten Bilanzierung	24.06.2014	11.11.2014
Überblick über die Bankenstatistischen Meldungen	25.06.2014	13.11.2014
Leverage Ratio und Asset Encumbrance	30.06.2014	15.12.2014
Solvabilitätsregime – Kreditrisikostandardansatz	12.-13.11.2014	25.-26.08.2014
Bankaufsichtsrechtliche Zusammenfassung von Kreditnehmern als Gruppe verbundener Kunden sowie als Kreditnehmereinheit	22.09.2014	
Solvabilitätsregime – IRB-Ansatz	25.09.2014	
Verbriefungsinstrumente als Mittel zur Kreditrisikosteuerung und deren aufsichtsrechtliche Behandlung	26.09.2014	

+ Early-Bird-Angebot +

**Die ersten fünf
Seminarteilnehmer
pro Termin und
Thema erhalten im
1. Halbjahr 2014 einen
Sonderpreis
von 690 €
pro Seminartag**

ANMELDUNG UND WEITERE INFORMATIONEN:

Stefan Lödorf, per Telefon: +49(0)221/5490-133 oder per E-Mail: events@bank-verlag.de

Termine

OpRisk Forum 2014

Termin: 15. Mai 2014
 Ort: Köln
 Gebühr: 199 € (zzgl. MwSt.)
 Info: www.opriskforum.de

Webinar „FATCA-Update kompakt“

Termin: 20. Mai 2014
 Gebühr: 149 € (zzgl. MwSt.)
 Info: www.fatca-portal.de

Zahlungsverkehr der Zukunft 2014

Termin: 21. bis 22. Mai 2014
 Ort: Bonn
 Gebühr: 249 € (zzgl. MwSt.)
 Teilnahmegebühr (ohne Übernachtung)
 für Mitarbeiter von Banken, Versicherungen
 und Finanzdienstleistern
 699 € (zzgl. MwSt.)
 Teilnahmegebühr (ohne Übernachtung)
 für Branchendienstleister
 Info: www.zv-konferenz.de

Seminar: Praxisorientierte Geldwäsche-Prävention: Spotlights 2014

Termin: 22. Mai 2014
 Ort: Köln
 Gebühr: 499 € (zzgl. MwSt.)
 für Bankmitarbeiter
 799 € (zzgl. MwSt.)
 für Dienstleister
 Info: www.compliance-fachtagung.de

RISIKO MANAGER Fachtagung 2014

Termin: 24. bis 25. September 2014
 Gebühr: 249 € (zzgl. MwSt.)
 Teilnahmegebühr (ohne Übernachtung)
 für Mitarbeiter von Banken, Versicherungen
 und Finanzdienstleistern
 699 € (zzgl. MwSt.)
 Teilnahmegebühr (ohne Übernachtung)
 für Branchendienstleister
 Info: www.risiko-manager-fachtagung.de

Impressum

Verlag und Redaktion:

Bank-Verlag GmbH
 Postfach 450209, 50877 Köln
 Wendelinstraße 1, 50933 Köln
 Tel. 0221/54 90-0
 Fax 0221/54 90-315
 E-Mail: medien@bank-verlag.de

Objektleitung:

Bernd Tretow

Layout & Satz:

Cathrin Schmitz
 Tel. 0221/54 90-132
 E-Mail: cathrin.schmitz@bank-verlag.de

Geschäftsführer:

Wilhelm Niehoff (Sprecher)
 Michael Eichler
 Matthias Strobel

Mediaberatung

Andreas Conze
 Tel. 0221/54 90-603
 E-Mail: andreas.conze@bank-verlag.de

Gesamtleitung Kommunikation und Redaktion:

Dr. Stefan Hirschmann
 Tel. 0221/54 90-221
 E-Mail: stefan.hirschmann@bank-verlag.de

Redaktion:

Anja Kraus
 Tel. 0221/54 90-542
 E-Mail: anja.kraus@bank-verlag.de

Erscheinungsweise: 10 x jährlich

Der nächste bank&compliance-Newsletter 5-2014 erscheint in der KW 21.

ISSN: 2195-4488

Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern. Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich. Die Redaktion stützt sich neben der Eigenberichterstattung auch auf international tätige Journalisten, insbesondere der Nachrichtenagentur Dow Jones News GmbH. Meldungen werden mit journalistischer Sorgfalt erarbeitet. Für Verzögerungen, Irrtümer und Unterlassungen wird jedoch keine Haftung übernommen.

Jetzt anmelden!

Fachkonferenz Zahlungsverkehr der Zukunft

21. bis 22. Mai 2014 in Bonn

Die Konferenz für Fach- und Führungskräfte im Zahlungsverkehr von Kreditinstituten mit Fachvorträgen, Podiumsdiskussionen und Branchendialogen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei
Stefan Lödorf
Manager Events & Sponsorings
Bank-Verlag GmbH
Telefon: 0221/5490-133

Sponsoren der Veranstaltung

omikron
e-banking solutions


syngenio

KOBIL 
secure your identity



GEVA
Business Solutions GmbH

Tagungsprogramm, Referenten, Partner und Anmeldung unter:

www.zv-konferenz.com